

Heribert Kempen
Riedgasse 50
A- 6850 Dornbirn

Telefon:0043 5572 386 232
Fax 0043 5572 386 696:
Email : terrarent@bluewin.ch:
Datum: 04.09.2008

An den
Deutschen Presserat
Postfach 7160

53071 Bonn

Titel des Artikels:	Singen – Noch eine Anzeige
Medium:	Südkurier Konstanz Lokales / Singen
Erscheinungsdatum:	4.09.2008
Ziffer des Pressekodex, auf die Sie Bezug nehmen:	Ziffer 1, 2, 4, 4.1, 6

Sehr geehrte Damen und Herren,

gezielte Desinformation der Bevölkerung / Leser und Kunden durch den Südkurier Konstanz.

Hintergrund:

Die hier in Rede stehende Sparkasse Singen-Radolfzell - größter Werbekunde des Südkuriers - betrügt seit Jahren (darum auch die vielen gerichtl. Entscheidungen) die Geschädigten und Justiz in einem 200 Mio. € Schadenersatzkomplex.

Im Zuge eines in Bayern anhängigen mit dem Komplex befassten Zivilprozesses, wurde die Hinzuziehung einer staatsanwaltlichen Ermittlungsakte 43 Js 17866 /03 - Beschuldigter war dort der ehemalige Syndikus Tobias Heinzelmann von der Sparkasse – vorgenommen. Dabei wurden erstmalig, aus bereits am 9.10.2003 beschlagnahmten Unterlagen der STA Konstanz bekannt, dass die Sparkasse mit 2 (!) verschiedenen Kreditbeschlüssen vom gleichen Tage (22.08.2000) operierte, bei Gericht jedoch nur einen - für den Prozessverlauf genehmen – völlig in Widerspruch - mit dem einzigen vom Vorsitzenden unterzeichneten Vorstandsbeschluss vom gleichen Tage agierte.

Grundlage dieser Kreditbeschlüsse war ein Grundsatzbeschluss vom 10.07.2000 welcher ebenfalls erst jetzt bekannt wurde.

Dieser Grundsatzbeschluss vom 10.07.2000 und der unterschlagene Vorstandsbeschluss pulverisieren förmlich die Aussage in dem Vernehmungsprotokoll des Mitarbeiters Heinzelmann.

Die nachfolgenden Beweismittel standen dem Südkurier – Herrn Chefredakteur Satinsky – bereits vor der Berichterstattung zur Verfügung:

1. Kreditbeschlüsse der Sparkasse Singen-Radolfzell vom 10.07.2000 und beide vom 22.08.2000
2. Vernehmungsprotokoll des Landgerichts Konstanz

3. Schriftsatz des Rechtsanwaltes **Günter Schlösser**
4. Schriftsatz des Rechtsanwaltes Heims

Allein durch Lesen der übermittelten Dokumente, welche durch Absender und Stempelaufdruck der Kriminalaußenstelle Singen, sowie fortlaufender Paginierung als Auszug einer Ermittlungsakte - ohne ernsthaften Zweifel als echte Dokumente erkenntlich macht - das gerichtliche Vernehmungsprotokoll steht sowie so außer Frage - lässt eine evtl. vermutete Falschinformation in der Südkurierredaktion definitiv auszuschließen. Der Südkurier hat weder bei den Anwälten, welche die Verfasser der übermittelten Schriftsätze waren, noch bei den Geschädigten Rückfrage / Recherche gehalten. Dem Südkurier war sogar durch einen Fernsehjournalisten ein umfangreiches Gutachten über die Bewertung der aufgedeckten Unterlagen zur Einsicht angeboten worden, was ebenfalls von dem Chefredakteur negiert wurde.

Stattdessen wurde trotz vorliegender Beweismittel der beigefügte Bericht veröffentlicht. Die Berichterstattung der Stuttgarter Zeitung wird als vergleichende Berichterstattung ebenfalls beigefügt.

Die unstreitig einseitige – unrelevante Berichterstattung – seitens des Südkuriers legt eben nicht offen, dass das öffentlich rechtliche Geldinstitut mit zweierlei Kreditbeschlüssen vom gleichen Tage nachweislich operierte und das die Zeugenaussage des Mitarbeiters der Bank durch aufgetauchten Bankbeschlüsse ad absurdum geführt wurde. Das jedoch interessiert insbesondere dem Leser des alleinig als Tagespresse agierenden Südkuriers, weil sein Erscheinungsgebiet auch gleichzeitig das Geschäftsgebiet der hier in Rede stehenden Sparkasse ist. Für den Kunden der Sparkasse ist eine solche - hier aufgedeckte Handlungsweise des Vorstands - seitens der Sparkasse – im Vertrauen auf die ethische und moralische Haltung des schreibenden Journalisten - schlicht eine gezielte Desinformation. Welche in Folge sogar zu erheblichen Vermögensschäden führen kann, da in dem Gutachten weitere Fälle von Geschädigten mit Beweismitteln aufgelistet sind, die zumindest Rückschlüsse zulassen, dass in dem Geldinstitut erhebliche Missstände vorliegen.

Wenn solche prägnanten Beweismittel der Presse vorliegen, muss der Leser erwarten können, dass er objektiv, wahrheitsgemäß und vollständig informiert wird und nicht den Eindruck des schreibenden Redakteurs „... dürfte auch diese (Anzeige - Anm. d. U.) mit der Einstellung des Verfahrens enden“ getäuscht wird. Das Verfahren wird tatsächlich wegen des Vorwurfs der Urkundenfälschung bei der Staatsanwaltschaft Konstanz unter dem AZ: 43 Js 14608/ 08 geführt. Dies wird dem Leser hier allerdings unterschlagen! Kurioserweise konnte die in der Landeshauptstadt erscheinende Stuttgarter Zeitung Ihre Leser korrekt informieren.

Ich bitte daher darum, diese gezielte Falschinformation der Leser des Südkuriers entsprechend Ihrer Möglichkeiten zu ahnden.

Für Rückfragen steht der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heribert Kempen

Anlagen